

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1848

11 (24.6.1848)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 11.

24. Juni.

Durlacher Bezirksverein.

Versammlung am 6. Juni 1848 in Durlach.

Der Geschäftsführer, Dr. R. Volz, legt Rechenschaft ab über die Thätigkeit, über den Bestand und über die Kasse des Vereins. 4 Mitglieder (Steiner und Hoffmann von Karlsruhe, Sulzmann von Gondelsheim und Nees von Wiesloch) waren durch Veretzung aus- oder in andere Vereine übergetreten. Während der Versammlung meldete sich Arzt Reinhard von Durlach zum Eintritt, und wurde als Mitglied aufgenommen. Von dieser Rechenschaft über den Einzelverein erging sich der Geschäftsführer mit einem Blick auf den ganzen Verein und auf unsere ärztlichen Zustände überhaupt. Er sprach dabei ungefähr Folgendes: „Seit unserer letzten Zusammenkunft ist Deutschland in eine Revolution eingetreten. Sie hat die Formen des Staates, wie seine innere Verwaltung geändert, und wird die letztere immer noch mehr ändern. Ihr Charakter besteht in der vollen Anerkennung der Rechte des Volkes wie der einzelnen Schichten desselben, Selbständigkeit der Gemeinden und Körperschaften, Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, Betheiligung volksthümlicher Elemente an der Verwaltung, Aufhören des Hineinregierens in alle Bedürfnisse der Gesellschaft nach selbstgeschaffenen Ideen oder Systemen. Halten wir nun unsere ärztlichen Zustände, welche übrigens noch mit die bestgeordneten in ganz Deutschland sind, an diese neue Zeit an, so nehmen sie sich aus wie ein alter Lappen auf einem neuen Kleide. Die Aerzte, Männer der Bildung und der Wissenschaft, haben nicht, was jeder Dorfgemeinde zukommt, die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, sie werden nicht einmal darüber gehört. Statt nur der Wissenschaft und den Kranken zu dienen, sind sie ohne Gegenleistung dem Staate mit Kraft und Zeit zinsbar, zu den Lasten, die er

1849.

ihnen auferlegt, steht ihnen nicht einmal das Verwilligungsrecht zu. Früher mochte dies Verhältniß gelten, als begründet einmal in der geringern Wissenschaftlichkeit der Aerzte und in dem Mangel an der gleichen praktischen Berechtigung, und dann in der Möglichkeit des Staatsdienstes für alle Aerzte, und in ihrem Streben darnach, wodurch sie dem Staate gegenüber schon als Aspiranten Verpflichtungen übernehmen konnten. Heutzutage ist dies anders, beiderlei Gründe haben aufgehört."

"Werfen wir nach diesen Betrachtungen einen Blick auf unsern ganzen Verein, so werden wir auch in ihm die Folgen dieser Bevormundung gewahren. Die Geschäftsführer der meisten Bezirksvereine klagen, wozu Ihr Geschäftsführer keine Veranlassung hat, über geringe Thätigkeit, über Laubheit, über Gleichgültigkeit im Vereine. Woher kommt das? Die Aerzte sind entwöhnt, ihre Verhältnisse selbst zu ordnen; man gestattet ihnen keine Stimme dazu: warum sollen sie ihre Zeit, ihre Thätigkeit daran setzen, welche sie für ihren persönlichen Verdienst nötig haben? Es wird dies Alles von oben verfügt; für den Arzt ist darum Alles, was über die Praxis hinausgeht, unpraktisch. Es geht den Aerzten, wie es der deutschen Presse erging: die Zensur strich das Inland, und drängte somit unwillkürlich zum Auslande hin, bis bei dieser Staatsfürsorge das Gefühl für Rationalität am Verenden war."

"Bei dem großen Umschwung, den alle Verhältnisse genommen, hat unser Verein — wir dürfen dies rühmen — mit der neuen Zeit keine neue Richtung einzuschlagen. Er hatte auch vor dem 24. Februar die Zeit begriffen, und ihre Bedürfnisse erkannt, sein Ziel ging von Anfang an auf Unabhängigkeit und Selbstregierung des Standes, es ist auch jetzt noch dasselbe; die Aenderung wird nur darin liegen, daß wir es künftig leichter zu erreichen haben."

Es wird sofort zur Tagesordnung geschritten.

I. Neue Eingaben und Vorschläge.

Dr. Kusel hat einen Antrag über die staatliche Stellung der Aerzte angemeldet. Da derselbe noch nicht anwesend ist, wird der Gegenstand einstweilen zurückgelegt.

II. Laufende Gegenstände.

1) Zwei Erlasse der Sanitätskommission.

Der eine vom 17. November 1847 (Mitth. Nr. 16), der abweisende Bescheid auf die Bitte des ärztlichen Gesamtvereins, die Medizinalordnung betr., wird in Anbetracht der geänderten Zeitverhältnisse ohne Diskussion zu den Akten genommen.

Der andere vom 24. Mai 1848 eröffnet dem Vereine die Ministerialentschließung auf einen Bericht der Sanitätskommission, „daß man es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht geeignet halte, in den Bestimmungen der ärztlichen Behandlung armer Kranken eine die Gemeinden mehr belastende Aenderung zu treffen, und diesen die Abschließung von Verträgen mit Ärzten zu untersagen.“ (Mitth. Nr. 10).

Hierin fällt die allgemeine Behauptung auf, daß die gewünschten Aenderungen, als welche der Verein Einführung einer Armentaxe erwähnte, die Gemeinden mehr belasten würden, indem gerade die große Mehrzahl der Gemeinden, nämlich alle solche, in denen kein Arzt ansässig ist, dadurch entlastet würde. Diese Verhältnisse wünschte man dem Ministerium hervorgehoben. Dem Antrage, die Abschließung von Armenverträgen zu untersagen, den das Ministerium ablehnt, ist der Verein fremd: er hat nicht darum gebeten. Bei diesen Zweifeln wird sehr beklagt, daß die Sanitätskommission uns nur den Ministerialerlaß zustellte, den Verein aber nicht würdigen wollte, in ihre eigenen Ansichten über das Armen- und Vertragswesen und ihre daraus hervorgehenden Anträge blicken zu dürfen, und so den Verein in der schmerzlichen Ungewißheit darüber ließ, ob die oberste Medizinalbehörde seine aus den Bedürfnissen des Standes geschöpften Wünsche theilt oder nicht. Man kam überein, den Gegenstand, der mit dem Kufelschen Antrage zusammenhängt, sich bis dorthin vorzubehalten.

2) Vorlage der Petition des Staatsärzte-Vereins an die Ständekammer über die Verzählung der ärztlichen Forderungen und über die Kosten der letzten Krankheit.

Der Verein billigt vollständig den Inhalt derselben, und beruhigt sich dabei, den Erfolg abzuwarten, ohne selbst eine Petition darüber einzureichen.

3) Die in dem Rechtsgutachten von Obergerichtsadvokat Levinger (Mitth. Nr. 3 und 4) empfohlene Hülfe zur Sicherstellung der ärztlichen Forderungen wird abgelehnt, und erklärt, daß der Verein nach der klaren juristischen Auseinandersetzung sehe, daß er sich mit dem Bestehenden zu begnügen habe. Auch auf die Theilnahme an den gedruckten Forderungsformularen des Freiburger Vereins wird deshalb verzichtet. Herrn Levinger spricht die Versammlung einstimmig ihren Dank aus für dessen gediegene Arbeit.

4) Die Petition von Otto in Pforzheim an die Ständekammer über verschiedene Anliegen des ärztlichen Standes

1849.

(Mitth. Nr. 7). Der Verfasser war nicht gegenwärtig, um sie selbst zu vertreten.

Die 4 ersten Punkte werden, als durch die bisherigen Beschlüsse bereits erledigt, übergangen, der fünfte, gefegliche Einführung der Revaccination, als nicht begünstigt durch die jetzigen Zeitverhältnisse, findet keine Unterstützung. Der sechste, die Aenderung des Fertigungstermins der artistischen Jahresberichte, führt eine über dessen beschränkten Inhalt hinausgehende, die Jahresberichte im Allgemeinen betreffende Besprechung herbei. Man war darüber einig, daß die normgebende Instruktion hiezu sich überlebt habe, daß die Jahresberichte in ihrer jetzigen Form zwecklos seien, und wollte beantragen, der Verein solle dahin wirken, daß dieselben in ihrer jetzigen Gestalt aufhörten. Da jedoch geltend gemacht wird, daß der größere Aenderungen bezweckende angekündigte Vortrag jedenfalls auch diese Seite berühren würde, so wird im Hinblick darauf, um nicht an kleinen Einzelheiten hängen zu bleiben, die sich alsdann von selbst ordnen würden, die Sache verlassen.

Die Aufhebung des Ordens der barmherzigen Schwestern, das 7te Petikum. Der Verein, welcher sich immer gegen die Krankenpflege durch geistliche Orden ausgesprochen hatte, und diesen wichtigen Gegenstand als nicht erledigt durch einen Beschluß vom 3. Juni 1846 nicht von der Tagesordnung entfernte, sondern schwebend erhielt, auch zu dessen ständiger Beachtung eine eigene Kommission niedergesetzt hatte, beschließt eine Petition an die zweite Kammer obigen Inhalts mit Verweisung auf die bisherigen Ansichten und Aussprüche des Vereins. Die Petition, von der bestehenden Kommission verfaßt, soll sämtlichen Bezirksvereinen zur Zustimmung vorgelegt werden.

5) Antrag von Lugo auf Vereinigung des staatsärztlichen und ärztlichen Vereins. (Mitth. Nr. 17).

Der Verein erklärt eine solche Verschmelzung für wünschenswerth, ohne die Schwierigkeiten derselben zu verkennen; aber vollständig im Ungewissen, wie der staatsärztliche Verein darüber denke, wird die Sache bis zu einer Erkundung von jener Seite zurückgehalten.

I. Da Kusel sich nicht indeß eingesunden, so greift N. Wolz dessen Antrag auf, und macht ihn zu dem seinigen. Er bittet, seine obigen einleitenden Worte auch hiefür als Einleitung zu betrachten, an deren Sinn sich der Antrag auf's Genaueste anschließt. Kusel verlangt Unabhängigkeit und Selbstregieren

des ärztlichen Standes. Es liegt dies in dem Verlangen der gegenwärtigen Zeit. Den Aerzten liegt dasselbe um so näher, als sie für ihre Verpflichtungen vom Staate nichts dagegen erhalten. Den Regierungen selbst muß es erwünscht sein, eine Polizei aufzugeben, die ihr in jetziger Stimmung nirgends Dank trägt, bei den besten Anordnungen sogar Mißtrauen erweckt. Es ist den Regierungen mit der bisherigen Verwaltung nicht gelungen, den Stand der Aerzte zufrieden zu stellen, ihn durchweg ehrenhaft zu erhalten oder zu machen, es deutet dies vielleicht darauf, daß der Weg dazu nicht der rechte war; so mögen sie ihn verlassen, ein undankbares Geschäft aufgeben, und dem Stande anheimgen, seine Angelegenheiten zu ordnen.

Diese Grundsätze als die seinigen anerkennend, unternimmt es N. Volz nun, sie praktisch zu machen, und ihre Anwendung in einem kurzen Entwurfe vorzulegen.

Er verlangt

Selbständigkeit der Aerzte. Sie sind nach erlangter Berechtigung in der Ausübung ihres Berufes unabhängig und zu betrachten als solche, welche ein höheres kunstgemäßes Gewerbe treiben. Dies bedingt

Aufhebung der Bevormundung und Beaufsichtigung durch den Staat, in wissenschaftlicher, praktischer, wie bürgerlicher Beziehung (vgl. den Aufsatz „Rechte und Pflichten“ in Nr. 6 der Mitth.).

Aufhebung besonderer Zumuthungen und Belastungen ohne entsprechende Gegenleistung.

Da aber damit nicht gemeint ist, daß die Aerzte künftig ohne äußeres Band verknüpft, jeder nur eine abgerissene Einzelstellung einnehmen soll, daß sie keine Gesetze für sich brauchen, daß sie ohne Schutz gegen Unbilden, Unehrenhaftigkeiten, Beeinträchtigungen aus ihrer Mitte oder von Außen bleiben sollen, sondern daß das, was bisher der Staat geübt, durch und mit dem Stande geübt werden soll, so ist nothwendig

Betheiligung der Aerzte an der Ordnung und Verwaltung ihrer Verhältnisse.

Es geschieht dies durch Einsetzung eines durch Wahl gebildeten ärztlichen Ordnungsrathes in jedem Kreise. Dessen Geschäftsbefugnisse erstrecken sich auf alle Verhältnisse, welche den Beruf (das Kunstgewerbe, nicht die Wissenschaft), Person oder Stand der Aerzte betreffen. Er handelt zum Theil selbständig (in Berufs- und Kollegialitätsachen), zum Theil bezugnehmend (höheren Behörden gegenüber), zum Theil durch Uebergabe an ein Ehrengericht. Die Unterlage des

Ordnungsrathes sind die Vereine in ihrer jetzigen Gliederung.

Damit aber der Stand Selbständigkeit, Ehrenhaftigkeit und Wissenschaftlichkeit sich erhalten könne, bedarf er

Schutz vor unbefähigten Eindringlingen durch ein Staatsexamen, welches der Höhe der Wissenschaft, wie der praktischen Kunst genügt, welches aber auch dem Stande diese Beruhigung und Sicherheit bietet. Es muß deshalb der Stand eine gewisse Bürgschaft dafür haben, entweder durch eine, wenn auch nur passive Theilnahme durch Abgeordnete, oder durch die Deffentlichkeit des mündlichen Theiles des Examens für Aerzte.

Eine Zeichnung dieser Grundzüge, welche der künftigen Einrichtung des ärztlichen Standes und der Stellung der Aerzte zum Staate als Unterlage dienen sollen, beantragt N. Wolz der Regierung in einer Denkschrift einzureichen.

Die Versammlung, einstimmig einverstanden damit, erhebt dies zum Beschluß. Sie bestimmt ferner, zur Abfassung dieser Denkschrift eine Kommission, welcher es überlassen bleiben soll, ob sie sich mit Zeichnung der Grundzüge und Grundzüge begnügen oder eine Ausarbeitung in's Einzelne liefern wolle. Zu Mitgliedern derselben werden N. Wolz und Kusel ernannt, mit der Befugniß, sich selbst weitere Kräfte zuzuziehen.

Schließlich wird die Wahl des Geschäftsführers, dessen Zeit umgelaufen, vorgenommen. N. Wolz wird einstimmig wieder dazu berufen.

Wittwenkasse badischer Aerzte.

Die am 18. Juni in Baden zusammengetretene Generalversammlung der Theilnehmer setzte endgültig die Satzungen der Wittwenkasse fest, ordnete die Geschäftsführung, und stellte die Bezüge für das laufende Jahr auf. Die Satzungen, wie sie angenommen wurden, und also jetzt gelten, legen wir den Mittheilungen bei. Den Verhandlungen entnehmen wir Einiges zur genaueren Verständigung.

Als Altersgränze der beitretenden Mitglieder wurde das zurückgelegte 40. Jahr bestimmt. Um aber ältere Aerzte, welche etwa zur Gründung halfen, nicht auszuschließen, wurde denen bis zum 50. Lebensjahre noch ein Beitrittstermin bis zum 1. September d. J. eröffnet, noch ältere aber nicht aufgenommen. Für jüngere Aerzte bleibt die Kasse noch bis zum Schluß dieses Jahres offen, von dort an treten die Nachtheile des §. 3 in Kraft.

Auf bereits ergangene Anfrage württembergischer Aerzte zum

Beitritte wurde eine eigentliche Einladung an außerbadische deutsche Aerzte zwar abgelehnt, bis der Verein in erprobtem Bestande alle obschwebenden Fragen gelöst habe, jedoch die Aufnahme benachbarter Aerzte dem großen Verwaltungsrathe anheingegeben.

Doppelte Einlagen sind nach § 8 gestattet. Es liegt darin eine Ausgleichung für die weniger begünstigten Stifter, die nie zum Schaden der Kasse werden, sondern im schlimmsten Falle nur das Steigen der Bezüge kurze Zeit aufhalten können.

Die Art der Theilung, welche der §. 13 festsetzt, erschien unter allen Verhältnissen als die billigste, indem man von dem Grundsatz ausging, daß alle Kinder gleich behandelt werden, der Wittve aber ein kleiner Vorzug gestattet werden sollte. Einige Beispiele mögen es erläutern. Sind 8 Kinder aus früheren Ehen und eine Wittve mit 1 eigenen Kinde da, so zerfällt der Bezug in 12 Theile (9 Kinder + 3 Theile der Wittve), wovon die früheren Kinder $\frac{9}{12}$, die Wittve mit ihrem Kinde $\frac{4}{12}$ erhält.

Für die Aufbewahrung des Vermögens (§. 19 c., 5), welches bis jetzt bei Sparcassen und Versorgungsanstalten untergebracht ist, soll der Verwaltungsrath Weisung erhalten, es nur auf Grundstücke gegen doppelte Versicherung anzulegen.

Die in den Geschäftskreis des großen Verwaltungsrathes gehörenden Entscheidungen zweifelhafter Geschäftsgegenstände nahm diesmal noch die Generalversammlung vor. Die aber ihr zufallende Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung übertrug sie dem erstern, weil erst später zu ermitteln sein wird, in welchen Landestheil der Schwerpunkt der Mitglieder fällt.

Das Ergebnis der Wahlen ist folgendes:

1) Kleiner Verwaltungsrath.

Vorstand — Schweiß in Karlsruhe.
 Stellvertreter — R. Holz in Karlsruhe.
 Rechner — Kusel in Karlsruhe.
 Schriftführer — Homburger in Karlsruhe.

2) Großer Verwaltungsrath.

Wagner in Mühlburg.	Hochstädter in Karlsruhe.
Kreuzer in Durlach.	Molitor in Karlsruhe.
Wick in Ettlingen.	Buchegger in Karlsruhe.
Rammel in Durmersheim.	Fink in Karlsruhe.
Kuenzer in Jöhlingen.	Gaus in Baden.
Griesslich in Karlsruhe.	Bauer in Ettlingen.

Da Fink die Wahl ablehnte, wird der kleine Verwaltungsrath unter den beiden nächsten Gleichbestimmten, Meier und Schenk in Karlsruhe, das Loos entscheiden lassen.

Diese Veröffentlichung möge zugleich als Benachrichtigung

von den auswärtigen Mitgliedern angenommen werden, ebenso wie der Verwaltungsrath die Annahme der Wahl voraussetzt, wenn ihm nicht das Gegentheil angezeigt wird.

Z e i t u n g.

Vorgänge im Vereine.

Verein des Main- und Tauberkreises. Versammlung am 25. April zu Tauberbischofsheim.

1) Der Verein glaubt, daß verhältnismäßig den Pflichten, die der Staat dem Arzte auferlegt, der Staat gebunden ist, für die Relikten des Arztes zu sorgen, und spricht sich dahin aus, daß von Seiten des ärztlichen Vereins an die hohe Kammer die Bitte gestellt werde, daß die Aerzte Badens in die Wittwenkasse aufgenommen werden. Sollte jedoch dieses von Seiten des Staates nicht angenommen werden, wenigstens der Staat für die von den Aerzten zu errichtende Wittwenkasse die Garantie übernehme. Die Aufnahme der einzelnen Aerzte in die Wittwenkasse sollte nach 6 Jahren Praxis stattfinden.

2) Der Verein beschließt, daß von dem Vorstande des ärztlichen Vereins Badens die Bitte um Postportofreiheit an die zweite Kammer gebracht werden möchte, und glaubt, daß der Stand der Aerzte dieselbe Vergünstigung verdiene, wie die landw. Vereine Badens, da der Zweck des Vereins die wissenschaftliche Ausbildung sämmtlicher Aerzte als zum Nutzen des Staates zur Aufgabe hat.

3) Die Erhöhung von Kuttlohn und Pferde-Fourageaversum der Berücksichtigung bei der neu aufzustellenden Taxordnung zu empfehlen.

4) Der Verein wünscht, daß von Seiten des allgemeinen Vereins der Aerzte Badens dahin gewirkt werde, daß in möglichster Bälde eine neue Medizinallordnung ins Leben trete, worin besonders darauf Bedacht genommen werden möchte, daß die lästigen Bestimmungen über Beschränkung der Aerzte beseitigt werden.

Neues Mitglied: 18) Hafenerffer in Kilsheim.

Nächste Versammlung: Donnerstag den 6. Juli zu Walldürn im Gasthaus zum Hirsch, Nachmittags 2 Uhr.

Amtliche Nachrichten. Assistenzarzt Dr. Krämer in Rastatt erhält den Charakter als Physikus.

Dem Medizinalrath Dr. Schürmayer in Emmendingen wird das Physikat Heideberg übertragen, und derselbe zugleich zum ordentlichen Professor der Fächer der Staatsarzneikunde an der dortigen Universität ernannt.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.